

§. 2.

Zweck der Stiftung ist:

die Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und ihren Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren.

§. 3.

Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung, und zwar sowohl Beamte als Unterbeamte und Postillone in und außer Diensten, sowie die Familien und Hinterbliebenen derselben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befähigt.

§. 4.

Die Verwaltung der Stiftung wird durch das General-Postamt unentgeltlich bewirkt. Dasselbe hat die Stiftung nach außen zu vertreten und für die sichere zinsbare Anlegung des Stiftungsvermögens, sowie für die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu sorgen.

§. 5.

Das Stiftungsvermögen wird aus der durch das Reichsgesetz vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 210) aus den Ueberschüssen der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 überwiesenen Summe von Einhunderttausend Thalem gebildet.

Dem Stiftungsvermögen wachsen zu:

- 1) künftige Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Donatoren nicht ausdrücklich eine anderweite Verwendung angeordnet ist;
- 2) Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen überwiesen werden (§. 10).

§. 6.

Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

§. 7.

Das Stiftungsvermögen ist anzulegen:

- 1) in zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, beziehungsweise in solchen Schuldverschreibungen, für deren Sicherheit das Reich oder ein Bundesstaat Garantie leistet;
- 2) in solchen Schuldverschreibungen von zum Reiche gehörigen Provinzial-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen, in welchen nach Maßgabe des in Berlin geltenden Civilrechts das gerichtlich verwaltete Vermögen bevorzugter Personen angelegt werden darf;
- 3) in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.